



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/30-1.5/01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG), BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2001 geändert wird;

Sachbearbeiter:

Mag. Siegfried OTTER

Tel.-Nr.: 515 95/21 740

Fax-Nr.: 515 95/17 013

Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 12. April 2001, GZ 602.443/003-V/4/2001, versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG), BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2001 geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu § 4: „Programmauftrag“

§ 4 Abs. 1 legt fest, dass der österreichische Rundfunk in seinem Programm Informationen über verschiedenste gesellschaftliche Bereiche zu vermitteln sowie die Anliegen diverser Politikbereiche bzw. konkreten Personengruppen zu fördern oder zu berücksichtigen hat. Es scheint sinnvoll, zu dieser immerhin 15 verschiedene politisch relevante Bereiche umfassenden Aufzählung auch die Information über Themen der Sicherheitspolitik und insbesondere der Landesverteidigung in den Programmauftrag aufzunehmen. Eine solche Maßnahme könnte der Tatsache entgegen wirken, dass in diversen Umfragen ein nur geringes Wissensniveau der Bevölkerung über Themen der europäischen Sicherheitspolitik, der umfassenden Landesverteidigung und der militärischen Landesverteidigung im Besondern festgestellt werden konnte. Dies widerspricht der Intention des Verfassungsgesetzgebers, der im Jahre 1975 durch die

Verankerung der umfassenden Landesverteidigung im Art. 9a Abs. 2 B-VG mit der geistigen Landesverteidigung insbesondere auch eine umfassende Information der Bevölkerung im Auge gehabt hat.

§ 4 Abs. 1 könnte daher folgende Z 16 angefügt werden:

„16. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen der europäischen Sicherheitspolitik sowie des österreichischen Beitrages hiezu, insbesondere auf dem Gebiet der Landesverteidigung.“

Der Punkt nach Z 15 wäre durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu § 6 Abs. 1 „Belangsendungen“:

In dem im Entwurf vorliegenden §6 Abs. 1 wird festgelegt, dass der Österreichische Rundfunk einen Teil seiner Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die gesetzlichen Interessensvertretungen, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der österreichischen Industrie zu vergeben hat. Bundesministerien steht nicht die Möglichkeit zur Verfügung, Neuerungen oder sonstige bedeutsame Informationen für die Allgemeinheit aus ihrem Tätigkeitsbereich im Rahmen von Belangsendungen zu vermitteln.

Es wird daher ersucht, im § 6 Abs. 1 auch den Ressorts eine Möglichkeit einzuräumen, eine entsprechende Informationstätigkeit im Rahmen von Belangsendungen zu entfalten.

Eine solche Möglichkeit entspricht auch der oben angeführten Intention des Art. 9a Abs. 2 B-VG, durch ausreichende Information das Ziel einer umfassenden Landesverteidigung zu stärken.

§ 6 Abs. 1 erster Satz könnte daher lauten:

„Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der auf Grund des §3 verbreiteten Programme einen Teil seiner Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, **die Bundesministerien**, gesetzliche berufliche Interessensvertretungen, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der österreichischen Industrie zu vergeben.“

Zu § 6 Abs. 2 „Aufrufe“:

In vielen Fällen der das ho. Ressort betreffenden Angelegenheiten stellt der Rundfunk das geeignetste Mittel für gesetzlich vorgesehene Kundmachungen dar. Es handelt sich vor allem um Verfügungen und allgemeine Bekanntmachungen nach § 65b des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, und § 12 des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1968, bzw. ab 1. Juli 2001 §33 Abs. 3 des Militärbefugnisgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2000.

Diese allgemeinen Bekanntmachungen und Verfügungen via Rundfunk finden im vorliegenden Entwurf nur dann Deckung, wenn sie sich als „Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen“ oder als „andere wichtige Mitteilungen“ unter § 6 Abs. 2 ORF-G subsumieren lassen. Da dies nicht immer eindeutig der Fall ist (z.B. hinsichtlich der Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen im § 65b Z 7 des Wehrgesetzes 1990), wäre eine klarere Formulierung der betreffenden Gesetzesstelle erforderlich.

§ 6 Abs. 2 könnte daher lauten:

„(2) Der Österreichische Rundfunk hat

1. Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen, andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit **und Verfügungen oder Bekanntmachungen, deren öffentliche Kundmachung insbesondere durch Rundfunk gesetzlich vorgesehen ist,**

sowie

2. Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen

zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

21. Mai 2001

Für den Bundesminister:

F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: